


Amtliche Abkürzung:	GemO	Quelle:	
Fassung vom:	22.12.2015	Gliede-	2020-1
Gültig ab:	01.07.2016	rungs-Nr:	
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gemeindeordnung
(GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994**

**§ 35
Öffentlichkeit, Anhörung**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Gemeinderat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats zustimmen.

(2) Der Gemeinderat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Eine Anhörung hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dies beantragt. Eine Anhörung darf nicht erfolgen, sofern zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Anhörung durchgeführt worden ist.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 35 GemO, vom 31.01.1994, gültig ab 01.10.2001 bis 30.06.2016

§ 35 GemO wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 2. Senat, 28. Oktober 2011, Az: 2 A 10685/11
VG Neustadt (Weinstraße) 1. Kammer, 20. Juli 1998, Az: 1 K 313/98.NW
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 7. Senat, 13. Juni 1995, Az: 7 A 12186/94
BVerwG 4. Senat, 15. März 1995, Az: 4 B 33/95
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 7. Senat, 17. Januar 1990, Az: 7 B 83/89
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 7. Senat, 18. Januar 1983, Az: 7 A 51/82

Gesetze Landesrecht

Rheinland-Pfalz

§ 15 LPIG, gültig ab 16.10.2015
§ 15 LPIG, gültig ab 16.03.2006 bis 15.10.2015
§ 15 LPIG, gültig ab 29.04.2003 bis 15.03.2006
§ 1 1. AVO/DGKOF, gültig ab 01.10.2001 bis 31.12.2004
§ 3 2. AVO/DGKOF, gültig ab 01.10.2001 bis 31.12.2004
§ 16 LPIG, gültig ab 01.10.2001 bis 28.04.2003

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 1994, 153

© juris GmbH